



E. 13,70,09

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

VSP gGmbH Mecklenburgstr. 09 19053 Schwerin z.H. Herrn Littwin

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat II - Finanzen, Jugend, Schule, Sport Amt für Jugend, Schule und Sport

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer: 3.050

Telefon: 0385 545 2206 Fax: 0385 545 2009

E-Mail: dborchardt@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

49.01 LOS

Datum

Ansprechpartner/in

2009-10-12 Herr Borchardt

Anerkennung als anerkannter Träger der Jugendhilfe für den VSP gGmbH als selbständige Ausgründung des alleinigen Gesellschafters VSP e.V. unter Vorbehalt der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, gem. 75 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Littwin,

bei freien Trägern mit rechtlich selbständigen Ausgründungen kann das Anerkennungsverfahren auf die Mitgliedsorganisationen ausgedehnt werden, wenn die örtlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Gemäß § 75 SGB VIII und in Anlehnung an Nr. V der "Gemeinsamen Empfehlungen des Kultusministeriums, des Landkreistages und des Städteund Gemeindetages von Mecklenburg-Vorpommern für die Grundsätze zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i.V. m. § 16 KJHG-Org" unterstütze ich ein vereinfachtes Verfahren und werde eine Beschlussvorlage in den Jugendhilfeausschuss einbringen.

Der Verbund für Soziale Projekte -VSP e.V. ist, als hundertprozentiger Gesellschafter der VSP gGmbH, in Schwerin und im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannter freier Träger der freien Jugendhilfe.

Daher kann in einem vereinfachten Verfahren die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für die VSP gGmbH durchgeführt werden.

Die Anerkennungsvoraussetzungen hat die VSP gGmH durch ihren alleinigen Gesellschafter Verbund für soziale Projekte e.V. erfüllt.

Im Auftrag

Hausanschrift: Landeshauptstadt Schwerin Die Oberbürgermeisterin Am Packhof 2-6 19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0 Internet-Adresse: www.schwerin.de E-Mail-Adresse: info@schwerin.de Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr Di. 08:00 - 18:00 Uhr Mi. geschlossen

Do. 08:00 – 18:00 Uhr Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro: jeden 1. u. 3. Sa. im Monat 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1 bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11 Haltestelle Hauptbahnhof oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4 und den Buslinien 12, 14 Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit: Tiefgarage Stadthaus Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00) Deutsche Bank AG Schwerin

Postbank Hamburg VR-Bank e.G. Schwerin Commerzbank HypoVereinsbank

3 096 500 (BLZ 130 700 00) 7 358 201 (BLZ 200 100 20) 28 800 (BLZ 140 914 64) (BLZ 140 400 00) 2 027 845 19 045 385 (BLZ 200 300 00)



Finanzamt Schwerin - Postfach 16 01 31 - 19091 Schwerin

Firma MDS MÖHRLE SCHWERIN STEUERBERATUNGS GMBH Richard-Wagner-Str. 39 19059 Schwerin

EINGEGANGEN

0 8. JUNI 2012

RbK-Nr.: 13159 geprüft durch: Rechtsbehelf: ja/nein

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

Unser Aktenzeichen

20385 5400-0 Durchwahl: 206

Bearbeiter(in): Herr Krause Zimmer 2.04

Datum 07.06.2012

090 / 124 / 00133 **SG06**

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahr 2010

A. Feststellungen

Identifikationsnummer

Die Körperschaft Verbund für soziale Projekte gemeinnützige GmbH, Mecklenburgstraße 9, 19053 Schwerin ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Dienstgebäude

Johannes-Stelling-Str. 9/11 Tel.: 0385 5400-0 19053 Schwerin Fax: 0385 5400-300

Nebengebäude Johannes-Stelling-Str. 31

Internet: www.finanzamt-schwerin.de E-Mail: poststelle@finanzamt-schwerin.de Bürosprechzeiten

Mi geschlossen

Öffnungszeiten Zentr. Informations-Mo 13.00-16.00 Uhr und Annahmestelle Di 08.30-12.00 Uhr Mo 08.00-16.00 Uhr Di 08.00-18.00 Uhr Do 08.30-12.00 Uhr Mi 08.00-16.00 Uhr IBAN: DE70 1300 0000 0014 0015 02

Fr 08.30-12.00 Uhr Fr 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindungen BBk Rostock BLZ: 130 000 00 für Inlandszahlungen: Kto-Nr.: 140 015 02 für Auslandszahlungen:

14.00-18.00 Uhr Do 08.00-18.00 Uhr BIC: MARKDEF1130

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt Schwerin einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Jugendhilfe

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO).

Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler, Spätaussiedler

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Einnahmen aus der Kooperationsvereinbarung mit der Telekom sind steuerbar . Ich bitte bis zum 10.07.2012 um Mitteilung , ob die Leistungen mit Umsatzsteuer abgerechnet worden sind. (oder Kleinunternehmerregelung)

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBI 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Krause